

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur interkommunalen Entwicklung von
Windkraft-Vorranggebieten im Eigentum der Städte Idstein und Eppstein sowie
der Gemeinde Niedernhausen**

Zwischen:

der Stadt Idstein
vertreten durch den Magistrat

und

der Stadt Eppstein
vertreten durch den Magistrat

und

der Gemeinde Niedernhausen
vertreten durch den Gemeindevorstand

im Folgenden „die Vertragskommunen“ genannt

wird im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag, gem. §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsvorgangsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung geschlossen:

Vorbemerkung

Der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen weist im Bereich Windkraft unter anderem die Windkraft-Vorranggebiete (WK-VG) 2-359, 2-384a und 2-385 aus, die sich – mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche - komplett im Eigentum der Städte Idstein und Eppstein sowie der Gemeinde Niedernhausen befinden. Die Vertragskommunen haben sich aus Kosten- und Effizienzerwägungen heraus entschlossen, diese Windkraft-Vorranggebiete gemeinsam zu entwickeln.

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen vereinbaren, die Entwicklung der drei WK-VG gemeinsam zu realisieren. Die Gemeinde Niedernhausen wird dazu von den übrigen Vertragskommunen beauftragt, den Prozess der Entwicklung der WK-VG in enger Abstimmung mit den anderen Vertragskommunen federführend voranzutreiben und zu koordinieren.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragskommunen bleiben unberührt.

§ 2

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend 1. September 2024 in Kraft. Er wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.
- (4) Der Vertrag endet ohne Kündigung spätestens zum 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Windkraftanlage in Betrieb genommen wurde.
- (5) Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in diesem Vertrag. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vertragskommunen auf

eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(Ort), den _____

Für die Stadt Idstein

Für die Stadt Eppstein

Christian Herfurth
Bürgermeister

Alexander Simon
Bürgermeister

(Name)

1. Stadtrat

(Name)

1. Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Dr. Norbert Beltz
Erster Beigeordneter